

Nachschlagewerk: ja
 BGHZ: nein

ZPO § 256, VVG § 64, AVB f. GebäudeVers. (VGB)
 § 17; AVB f. Leitungswasserschädenvers. (AWB) § 14

Solange der Versicherungsnehmer sich nicht des Rechtes
 begeben hat, ein in den Versicherungsbedingungen vor-
 gesehene Sachverständigenverfahren zur Schadenshöhe zu
 beantragen, kann seiner Klage auf Feststellung, daß
 Versicherungsschutz für den Schadensfall zu gewähren
 sei, nicht der Einwand entgegengesetzt werden, er
 müsse Leistungsklage erheben.

BGH, Urteil v. 16. April 1986 - IVa ZR 210/84 - OLG München
 LG Deggendorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IVa ZR 210/84

URTEIL

Verkündet am: 16. April 1986
Mutterer, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Herrn Bruno H [REDACTED], Tanzcafé - Inhaber,
D [REDACTED], V [REDACTED]gasse [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

A [REDACTED] und M [REDACTED] Versicherung AG, A [REDACTED]straße [REDACTED],
A [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

9

- 2 -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und
die Richter Dr. Lang, Dehner, Dr. Zopfs und Dr. Ritter
auf die mündliche Verhandlung vom **16. April 1986**

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das
Urteil des 8. Zivilsenates des Ober-
landesgerichts München vom 15. Juni
1984 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über
die Kosten des Revisionsverfahrens,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

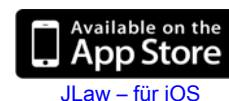
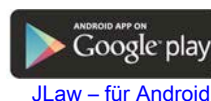
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, Eigentümer des bebauten Anwesens
V█████gasse █████ in D██████, hat dieses und die Ge-
bäudeeinrichtung bei der Beklagten gegen Leitungswasser-
schäden versichert. Er begehrt die Feststellung, daß
die Beklagte ihm diejenigen Schäden zu ersetzen hat,
die im Dezember 1980 dadurch am Gebäude und an dem
darin befindlichen Inventar entstanden sind, daß die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Wasserleitung des Hauses dreimal durch Frosteinwirkung gerissen ist.

Den Versicherungsverträgen liegen die VGB bzw. AWB zugrunde.

Mit Schreiben vom 27. September 1982 lehnte die Beklagte die Gewährung von Versicherungsschutz ab, weil der Schaden ihr verspätet gemeldet worden sei, weil durch Oberflächenwasser Folgeschäden in nicht unerheblichem Umfang entstanden seien und weil der Kläger nicht tätig geworden sei, obwohl er geraume Zeit vor dem Frosteinbruch gesehen habe, daß seine Wasserleitung nach dem Abbruch des Nachbarhauses freigelegen habe.

Am 30. November 1982 schrieb die Beklagte dem Kläger, daß sie den Ablehnungsgrund verspäteter Schadensanmeldung nicht länger aufrechterhalte. Wegen der Schadensverursachung durch Oberflächenwasser und wegen Unterlassens von Schutzmaßnahmen bleibe sie bei ihrer ablehnenden Haltung. Wie schon ihr erstes Schreiben versah die Beklagte auch diese Mitteilung mit einer Belehrung gemäß § 12 Abs. 3 VVG.

Die am 30. Mai 1983 eingereichte und am 9. Juni 1983 zugestellte Feststellungsklage hat das Landgericht mangels Feststellungsinteresses abgewiesen, da der Kläger Leistungsklage hätte erheben können.

Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit seiner Revision verfolgt er sein Feststellungsbegehren weiter. Sein Prozeßbevollmächtigter hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, der Kläger wolle nicht auf sein vertragliches Recht verzichten, das Sachverständigenverfahren zur Schadenshöhe zu beantragen. Ob der Kläger dieses Recht ausüben werde, wisse er, der Prozeßbevollmächtigte, nicht.

Entscheidungsgründe:

1. Das Rechtsmittel führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung. Das Berufungsgericht hat das rechtliche Interesse des Klägers an der begehrten Feststellung mit der Begründung verneint, er könne bereits Leistungsklage erheben, die allein zu einer abschließenden, prozeßökonomischen Entscheidung führe. Es hat dabei übersehen, daß bei einer Schadensregulierungsverpflichtung der Beklagten das in § 17 VGB und § 14 AWB vorgesehene Sachverständigenverfahren auf Verlangen jeder der beiden Parteien zur Ermittlung der Schadenshöhe durchzuführen ist.

a) Damit trifft die Ansicht des Berufungsgerichts nicht zu, daß ein der Klage stattgebendes Feststellungsurteil, das den Haftungsgrund außer

Streit stellen würde, keine abschließende prozeß-
ökonomische Entscheidung darstellen könne.

Das gemäß den Versicherungsbedingungen nach
bestimmten Regeln durchzuführende Sachverständigen-
verfahren endet mit verbindlichen Feststellungen für
die Parteien des Versicherungsvertrages, " wenn nicht
nachgewiesen wird, daß die Feststellungen offenbar
von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen"
(§ 17 Absatz 3 Satz 1 VGB, § 14 Absatz 3 Satz 1 AWB).
Ein weiterer Prozeß zur Höhe der zu leistenden Ent-
schädigungen ist demnach hier gerade nicht die
typische Folge eines Feststellungsurteils trotz un-
entschieden gelassenen Streites über die Höhe der
versicherten Schäden

b) Mit Rücksicht auf das in den Versicherungs-
bedingungen vorgesehene Sachverständigenverfahren,
das jede Partei ohne Zustimmung der anderen in
Gang bringen kann und auf dessen Durchführung
jedenfalls der Kläger bislang nicht verzichtet hat, braucht
er sich auch - entgegen der Ansicht des Berufungsge-
richts - nicht auf eine Leistungsklage verweisen
zu lassen. Damit würde er sich des Rechts begeben,
ein Sachverständigenverfahren zur Schadenshöhe zu
beantragen. Eine Verpflichtung, sich schon im
Rechtsstreit zu erklären, ob er das Sachverständigen-
verfahren beantragen werde, besteht nicht (vgl. BGH,
Urteil vom 7. März 1966 - II ZR 225/63 - VersR 1966,
673).

Der Kläger ist gegenüber der Beklagten, die mit ihren Versicherungsbedingungen ein besonderes außergerichtliches Verfahren zur Ermittlung der Schadenshöhe in das Vertragsverhältnis der Parteien eingeführt hat, nicht gehalten zu versuchen, den Leitungswasserschaden mit Hilfe von Kostenvoranschlägen oder von ihm eingeholter, für die Beklagte unverbindlicher Gutachten zu beziffern bzw. nachzuweisen (vgl. auch Prölss/Martin, VVG, 23 Aufl. , § 64 Anm. 3 b).

2. Das Berufungsgericht wird nunmehr zu prüfen haben, ob dem Kläger die geltend gemachten Versicherungsansprüche zustehen. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Rechtzeitigkeit der Klageerhebung sind zutreffend.

Dr. Hoegen

Dr. Lang

Dehner

Dr. Zopfs

Dr. Ritter